

## **Erklärung zur Offenlegungsverordnung 2019 / 2088**

(Legal Entity Identifier: 984500D661AB5A481C21)

### **Vorbemerkung**

Wir, die GLS Investment Management GmbH (GLS Investments), eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der GLS Gemeinschaftsbank eG, sind ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen, das Anlageberatung (im Sinne von Art. 2, Abs. 11 d) und Portfolioverwaltung (Art. 2, Abs. 1 b) anbietet - somit sowohl als **Finanzberater als auch Finanzmarktteilnehmer** einzustufen sind.

Anlageberatung und Portfolioverwaltung bieten wir unseren Kund\*innen, insbesondere aufsichtsrechtlich geregelten Kapitalverwaltungsgesellschaften, an. Ihnen gegenüber tätigen wir Anlageempfehlungen und Portfolioverwaltung im Sinne der jeweiligen Anlagestrategien der Finanzprodukte., welche in Artikel 8 und Artikel 9 der Offenlegungsverordnung 2019/2088 (OffVO) eingestuft sind und die nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigen.

Dieses Dokument beschreibt, wie wir auf Institutsebene den aufsichtsrechtlichen Anforderungen der Verordnung nachkommen. Angaben zur produktbezogenen Offenlegung der von uns betreuten Investmentvermögen finden sich auf den Internetseiten der Kapitalverwaltungsgesellschaften [Universal Investment GmbH](#) sowie [IP Concept SA](#).

### **Artikel 3: Transparenz bei den Strategien für den Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken**

Alle unsere Anlageempfehlungen und Entscheidungen als Portfolioverwalter beruhen auf sozialen und ökologischen Kriterien. Diese umfassen sowohl Ausschluss- und Positivkriterien. Besonderen Wert legen wir dabei auf die Positivkriterien — positiv sind für uns Projekte und Unternehmen, die nachhaltig menschliche und zukunftsweisende Ziele verfolgen. Dazu zählen u.a. die Branchen Ernährung, erneuerbare Energien, Wohnen, Bildung und Kultur, Gesundheit und Soziales und nachhaltige Wirtschaft.

In Bezug auf die Risiken, die sich für ein Institut durch den Klimawandel ergeben können, ist zwischen physischen und transitorischen Risiken zu unterscheiden. Durch unsere strengen sozial-ökologischen Anlagegrundsätze der Fonds sind besonders CO<sub>2</sub>-intensive Branchen und damit diejenigen, die am stärksten möglichen transitorischen Risiken ausgesetzt sind, von Investitionen ausgeschlossen.

### **Artikel 4: Erklärung über die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren**

Wir empfehlen die Anlage bzw. investieren im überwiegenden Maße in Einzelinvestments insbesondere in Aktien, Anleihen oder unverbriefte Darlehensforderungen. Anlageempfehlungen für Finanzprodukte, wie sie in Art. 2, 12 OffVO definiert sind, sind grundsätzlich möglich, tätigen wir derzeit allerdings nicht bzw. ausschließlich in Ausnahmefällen. Demzufolge verwenden wir aktuell keine Informationen von Finanzmarktteilnehmenden, inwiefern sie die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bei ihren Finanzprodukten berücksichtigen. Aufgrund der Tatsache, dass wir die Informationen nicht verwenden, haben wir keine Auswahlindikatoren, Kriterien oder Schwellenwerte definiert, auf deren Grundlage wir diese Finanzprodukte auswählen.

Dessen ungeachtet durchlaufen alle unsere Anlageempfehlungen und Investitionsentscheidungen einen zeitlich vorgelagerten sozial-ökologischen Auswahlprozess. Darin haben wir Vorkehrungen getroffen, um die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bei unseren Anlageempfehlungen/Investitionsentscheidungen für Einzelinvestments zu berücksichtigen und damit bestmöglich zu minimieren.

- Treibhausgasemissionen: Wir schließen diejenigen Investitionen aus, welche hohe Treibhausgasemissionen aufweisen. Explizit schließen wir Unternehmen und Projekte aus, deren Geschäftsmodell auf den Abbau sowie die Erzeugung von Strom aus fossilen Energieträgern basiert.
- Biodiversität: Wir schließen diejenigen Unternehmen und Projekte aus, welche kontroverse Umweltpraktiken aufweisen und damit negative Auswirkungen auf Umwelt und Biodiversität haben. Ebenfalls investieren wir nicht in Unternehmen, die Umsätze in den Feldern „Gentechnik in der Landwirtschaft“, „chlororganische Massenprodukte“ sowie „Biozide/Pestizide“ erwirtschaften.
- Wasser sowie Abfall: Wir prüfen, inwiefern Unternehmen und Projekte eine ressourcenschonende Betriebsführung aufweisen. Insbesondere bewerten wir das betriebliche Umweltmanagement sowie den Umgang mit Ressourcen. Hierzu zählen die Verringerung des unternehmensspezifischen Verbrauchs nicht erneuerbarer, natürlicher Ressourcen wie Wasser, die Minimierung von schädlichen Emissionen und Treibhausgasen sowie die

Verbesserung der Energieeffizienz in der Betriebsführung und die Nutzung energieeffizienter, ökologisch verträglicher Wärmeversorgungssysteme, die sich aus regenerativen Energiequellen speisen. Erkenntnisse über Mängel im betrieblichen Umweltmanagement können je nach Schwere der Mängel dazu führen, dass Finanzinstrumente nicht in das GLS-Anlageuniversum aufgenommen und somit keine entsprechende Anlageempfehlung ausgesprochen wird.

- Aspekte bzgl. Arbeitnehmende und Soziales: Wir schließen diejenigen Unternehmen und Projekte aus, welche schwerwiegende Verstöße gegen die Prinzipien des UN Global Compact aufweisen sowie Umsätze im Bereich kontroverser Waffen erwirtschaften. Ebenfalls fließen in unsere Anlageempfehlung Informationen zum Gender Paygap sowie der Diversität der Unternehmensorgane, sofern vorhanden, ein.

Sollten wir Anlageempfehlungen/Investitionsentscheidungen für Finanzprodukte aussprechen, so durchlaufen auch diese den zeitlich vorgelagerten sozial-ökologischen Auswahlprozess.

Aufgrund unserer Unternehmensgröße (nicht groß im Sinne dieser Verordnung) und der damit verbundenen begrenzten personellen und technischen Ressourcen, ist die umfassende Berichterstattung als Finanzmarktteilnehmer zu den Indikatoren für negative Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (PAI) auf Unternehmensebene derzeit nicht verhältnismäßig umsetzbar und wenig aussagekräftig. Die Anforderungen an die Datenaggregation und die Erstellung eines konsolidierten PAI-Statements würden einen administrativen Aufwand verursachen, der in keinem angemessenen Verhältnis zu Aussagekraft dieser Daten steht. Aufgrund dieser Tatsache, sieht der aktuelle Entwurf (Dez. 2025) zur Überarbeitung der SFDR auch vor, dass es keine Offenlegungsanforderungen auf Ebene der Finanzmarktteilnehmer mehr geben soll.

#### **Artikel 5: Transparenz der Vergütungspolitik im Zusammenhang mit der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken**

Wir verzichten bewusst auf die Herstellung eines Zusammenhangs zwischen der Bezahlung der Mitarbeiter\*innen und ihrer Leistung bzw. dem Erfolg der GLS Investments. Erfolgsabhängige Vergütungskomponenten in Abhängigkeit von der Erreichung wirtschaftlicher, ökologischer und gesellschaftlicher Ziele werden nicht gezahlt, um Fehlanreize zu vermeiden. Dies gilt für alle Mitarbeitenden unserer Gesellschaft.

#### **Artikel 10: Transparenz bei der Bewerbung ökologischer oder sozialer Merkmale und bei nachhaltigen Investitionen auf Internetseiten**

Entsprechende Unterlagen befinden sich auf unserer Website bei den jeweiligen Fonds. <https://www.gls-investments.de/fonds/>

Bochum, den 16. April 2026

**Änderungshistorie**

Datum	Betroffene Abschnitte
16. April 2026	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Aufnahme der Tätigkeiten als Finanzmarktteilnehmer</li> <li>• Löschung von Abschnitt bzgl. §6, da Bestandteil der produktspezifischen Offenlegung.</li> <li>• Korrektur der Einklassifizierung als Anlageberater gemäß § 2 Abs. 11 d) statt e)</li> <li>• Aufnahme Passus/Verweis zu Artikel 10 Offenlegung</li> </ul>
19. Dezember 2023	Tabelle Änderungshistorie (Seite 3)
4. September 2023	Überschrift zu Abschnitt zu Artikel 4 der OffVO (Seite 1)
1. Januar 2023	Vorbemerkung und Abschnitt zu Artikel 4 der OffVO (Seite 1 und 2)
2. August 2022	Abschnitt zu Artikel 4 der OffVO (Seite 1)
16. Dezember 2021	Abschnitt zu Artikel 4 und Artikel 6 der OffVO (Seite 1 und 2)
10. März 2021 (Erstfassung)	Alle Abschnitte